

Niederschrift

10. Gemeinderatssitzung
08.02.2023



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

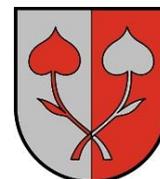
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander, Hans-Peter Schwentner,



Entschuldigt:

Christian Achhorner,

Ersatz:

Christiane Schermer (Ersatz für Christian Achhorner)

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 21:02 Uhr

Ort:

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen,
Dorf 14, 6345 Kossen

Schriftführer:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 9. Gemeinderatssitzung vom 21.12.2022.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 152/1, KG 82109 Kossen, (Albin Gruber) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 150 und Teilflächen der Gst.Nr. 152/1, 152/3 KG 82109 Kossen, (Albin Gruber) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages durch das Öffentliche Gut der Gemeinde Kossen zum Erwerb der Teilfläche 1 im Ausmaß von 34 m² lt.

Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch, GZ. 125673 v. 08.11.2022 der Gst.Nr. 221/10, KG 82109 Kössen.

5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Mieteinheiten im neuen Geschäfts-, Praxis- und Wohnungsgebäude der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen zur Untervermietung für Betreutes Wohnen und weiteren freien Untervermietung.
6. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof“) laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch, GZ. 93830-007 v. 27.10.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der bestehenden Dienstbarkeitsregelung im Bereich der Gst.Nr. 1/5, KG 82109 Kössen.
8. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für alle Dienstnehmer der Gemeinde Kössen in den Kalenderjahren 2023 und 2024 von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H..
10. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung der Niederschrift der 9. Gemeinderatssitzung vom 21.12.2022.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 152/1, KG 82109 Kössen, (Albin Gruber) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung stellt die rechtliche Grundlage zum geplanten Bau eines Carports dar und dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich 61 m².

Der Widmungsbereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstwirtschaftliche Freihaltefläche bzw. Kenntlichmachung Wald im Anschluss an einen bereits bebauten Bereich für überwiegende Wohnnutzung im Einfluss der Signatur Index W 2 Zeitzone Z 1 und Dichte D 1 ausgewiesen.

In der vorliegenden forstfachlichen Stellungnahme Geschäftszahl KB-F-RO-316/1-2022 wird festgehalten, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet für die gegenständliche Erweiterungsfläche unter Einhaltung von festgelegten Bedingungen (Festlegung von Baugrenzlinie und Bauhöhe) forstfachlich zulässig sei.

Der Planungsbereich ist frei von Naturgefahren.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 28.07.2022, Zahl 412-2022-00009 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 152/1 KG 82109 Kössen rund 61 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 150 und Teilflächen der Gst.Nr. 152/1, 152/3 KG 82109 Kössen, (Albin Gruber) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 152/1 und 152/3 (neu: Gst.Nr. 150), KG 82109 Kössen.

Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 10. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 2., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2022-00009.pdf vom 28.07.2022) beschlossen, die der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung eines Carports im Bereich der neu zugewidmeten Fläche dient.

Gemäß der forstfachlichen Stellungnahme Geschäftszahl KB-F-RO-316/1-2022

- ist zur westlich angrenzenden Steilhangwaldfläche entlang der Unterkante der bewehrten Erde (Böschungsfuß) eine Baugrenzlinie einzuziehen, um die westlich angrenzende nicht bebaubare Hangfläche raumordnungsrechtlich abzugrenzen,
- die maximale, auf das konkrete Projekt (Carport) bezogene, Bauhöhe im Mindestabstandsbereich ist mit 603,70 m üA zu deckeln.“

Die Erschließung erfolgt über bestehendes öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 4268/1, KG 82109 Kössen (Leitweg). Die innere Erschließung erfolgt über eigene Grundflächen.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2022_11_Gruber, datiert mit 12.09.2022) mit Planbezeichnung „12/2022 Gruber Albin“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages durch das Öffentliche Gut der Gemeinde Kössen zum Erwerb der Teilfläche 1 im Ausmaß von 34 m² lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch, GZ. 125673 v. 08.11.2022 der Gst.Nr. 221/10, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister berichtet, dass man sich mit den Käufern der Gst.Nr. 221/10, KG 82109, dahingehend verständigt hat, dass ein rund 1 Meter breiter Grundstücksstreifen mit einer Fläche von 34m² vom Öffentlichen Gut der Gemeinde Kössen zu einem Kaufpreis von EUR 35,--/m² erworben werden kann. Dieser Grundstücksstreifen ist in der Vermessung der Grundteilung laut Vermessungsurkunde von AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZ. 125673 vom 08.11.2022, als Teilfläche 1 ausgewiesen und soll mit dieser geplanten Verbreiterung der Verkehrsfläche die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in diesem Bereich verbessert werden. Die Vertragsabwicklung samt grundbücherlicher Durchführung und Selbstberechnung der Steuern und Gebühren würde das Notariat Dr. Arno Weigand gegen ein Honorar von netto EUR 1.200,-- zzgl. Barauslagen übernehmen. Dieses Honorar wäre vom Öffentlichen Gut der Gemeinde Kössen zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 16:1 Stimmen (bei der Gegenstimme handelt es sich um die Stimmenthaltung von GR Martin Dagn) dass das Öffentlichen Gut der Gemeinde Kössen den in der Vermessung der Grundteilung laut Vermessungsurkunde von AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZ. 125673 vom 08.11.2022, als Teilfläche 1 ausgewiesenen Grundstücksstreifen mit einer Fläche von 34m² zu einem Kaufpreis von EUR 35,--/m² erwirbt und die Kosten von netto EUR 1.200,-- zzgl. Barauslagen für die Vertragsabwicklung samt grundbücherlicher Durchführung und Selbstberechnung der Steuern und Gebühren trägt.

5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Mieteinheiten im neuen Geschäfts-, Praxis- und Wohngebäude der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen zur Untervermietung für Betreutes Wohnen und weiteren freien Untervermietung.

Der Bürgermeister verweist anfänglich darauf, dass der Mietvertragsentwurf zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung den Gemeinderäten per E-Mail übermittelt wurde. Zudem ruft er in Erinnerung, dass bereits in der 43. GR-Sitzung vom 24.03.2021 der Grundsatz-Gemeinderatsbeschluss für die Anmietung von 12 Wohneinheiten samt zusätzlichen Gemeinschaftsraum im derzeit noch im Bau befindlichen Geschäfts-, Praxis- und Wohngebäude der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen gefasst wurde, um das Angebot des Betreuten Wohnens und des Betreubaren Wohnens in Kössen auszubauen. Diese 12 Wohneinheiten samt zusätzlichen Gemeinschaftsraum sollen vom Vermieter, Raiffeisenbank

Kössen-Schwendt eGen, frühestens ab 01.09.2023 von der Gemeinde Kössen angemietet werden können.

Es ist geplant einen auf 10 Jahre befristeten Mietvertrag – somit bis 31.08.2033 – abzuschließen, wobei jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristsetzungssystematik bei den jeweiligen Wohnungen, der Hauptmietvertrag in Bezug auf einzelne Wohneinheiten verlängert bzw. verkürzt werden kann.

Der monatliche Mietzins wird brutto EUR 11,--/m², somit für die 13 Einheiten mit einer Gesamtnutzfläche von rund 641m² gesamt monatlich brutto EUR 7.050,12 betragen. Die monatlichen Betriebskosten werden bei brutto EUR 3,1/m² und somit gesamt bei monatlich brutto EUR 1.988,28 liegen. Die Ausgangsbasis für die Wertanpassung soll entgegen der vertraglichen Regelung nicht der Kalendermonat des Vertragsabschlusses, sondern der Kalendermonat des Beginns der Vertragslaufzeit, sohin der Kalendermonat September 2023 sein. Im Mietvertragsentwurf wird zusätzlich aufgenommen, dass die Gemeinde Kössen auch zur freien Untervermietung dieser angemieteten Wohneinheiten berechtigt ist, um Mietleerstände zu vermeiden. Für derartige Vermietungen wird an den Vermieter, Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen, eine Mietzinsaufzahlung zu leisten sein, um eine monetäre Abgrenzung zum Betreuten Wohnen und Betreubaren Wohnen herzustellen.

Der Gemeinderat bestätigt den in der 43. GR-Sitzung vom 24.03.2021 gefassten Gemeinderats-Grundsatzbeschluss und beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen als Mieter die 12 Wohneinheiten samt einen zusätzlichen Gemeinschaftsraum von der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen, als Vermieter, zu einem monatlichen Mietzins von brutto EUR 11,--/m² (bei rund 641m² gesamt monatlich brutto EUR 7.050,12) und monatlichen Betriebskosten von brutto EUR 3,1/m² (bei rund 641m² gesamt monatlich brutto EUR 1.988,28) anmietet. Der Hauptmietvertrag ist auf 10 Jahre zu befristen, wobei im ausreichenden Umfang einseitige von der Gemeinde Kössen zu setzende vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten oder Verlängerungsmöglichkeiten hinsichtlich einzelner Wohneinheiten festgelegt sein müssen.

6. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof“) laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch, GZ. 93830-007 v. 27.10.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Verlauf und Ausgestaltung der Zufahrtsstraße samt der Sickerbecken für die verkehrsmäßige Erschließung des Recyclinghofs und der Kompostieranlage vermessen wurde. In der 43. GR-Sitzung vom 24.03.2021 wurde die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung bezogen auf die Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZ: 93830-006 vom 16.02.2021, vom Gemeinderat beschlossen. In der Folge wurde im Bereich des Sickerbeckens (Teilflächen Nr. 16 bis 20) Änderungen bei der Erschließungsstraße vorgenommen, sodass schlussendlich von der Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, die Vermessungsurkunde der Grundteilung mit GZ: 93830-007 vom 27.10.2021, ausgefertigt wurde. Für die grundbücherliche Durchführung der nunmehrigen Vermessung dieser Grundteilung gemäß § 15 LiegTeilG ist eine Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZ: 93830-007 vom 27.10.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der bestehenden Dienstbarkeitsregelung im Bereich der Gst.Nr. 1/5, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister erläutert, dass in Verlängerung der derzeitigen Zufahrtsstraße zum ehemaligen Altenwohn- und Pflegeheim zu Lasten der Gst.Nr. 1/5, KG 82109 Kössen, ein Holzbringungsrecht zugunsten der Gst.Nr. 1/7, KG 82109 Kössen, einverleibt ist. Der derzeitige Verlauf dieser Dienstbarkeit steht im Widerspruch zur geplanten Bauführung des neuen Bildungszentrums Kössen. In zwischenzeitlichen Gesprächen mit der Grundeigentümerin hat man sich auf eine Verlegung der Dienstbarkeit der Holzbringung an die westliche Grundstücksgrenze verständigt. Im zugrundeliegenden Dienstbarkeitsvertrag wurde zugunsten der Grundeigentümerin der Gst.Nr. 1/7, KG 82109 Kössen, das unentgeltliche und immerwährende Recht der Holzbringung mit motorisierten Fahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen entlang der Dienstbarkeitsfläche vereinbart. Sollte eine Holzbringung von hiebsreifen Bäumen aufgrund des Dienstbarkeitsverlaufes nicht möglich sein, wird die Holzbringung auf Kosten der Gemeinde Kössen bis zur westlichen Grundgrenze des Gst.Nr. 4272, KG 82109 Kössen, (Gemeindestraße) erfolgen.

Der Dienstbarkeitsberechtigten wird für die Verlegung der Dienstbarkeit eine Entschädigungszahlung von einmalig EUR 7.500,-- geleistet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen als Grundeigentümerin der Gst.Nr. 1/5 zugunsten der Grundeigentümerin, Sophie Gmeiner, der Gst.Nr. 1/7, KG 82109, und deren Rechtsnachfolgern das immerwährende und unentgeltliche Recht der Holzbringung entlang der westlichen Grundgrenze einräumt. Weiters verpflichtet sich die Gemeinde Kössen für die Verlegung der Dienstbarkeit zur Leistung einer Entschädigungszahlung von einmalig EUR 7.500,--. Zudem übernimmt die Gemeinde Kössen die Verpflichtung, die Holzbringung auf Kosten der Gemeinde Kössen bis zur westlichen Grundgrenze des Gst.Nr. 4272, KG 82109 Kössen, (Gemeindestraße) vorzunehmen, sofern aufgrund des Dienstbarkeitsverlaufes eine Holzbringung von hiebsreifen Bäumen nicht möglich ist.

8. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen.

Aufgrund noch zu klärender Fragestellungen wird dieser Themenpunkt von der heutigen Tagesordnung genommen und soll dieser in der nächsten GR-Sitzung beraten und beschlossen werden.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für alle Dienstnehmer der Gemeinde Kössen in den Kalenderjahren 2023 und 2024 von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H..

Der Bürgermeister erklärt, dass mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II des Bundes durch BGBl. I Nr. 163/2022 unter anderem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 dahingehend geändert wurde, dass ab dem Kalenderjahr 2025 der Dienstgeberbeitrag 3,7 v.H. der Beitragsgrundlage beträgt. In den Kalenderjahren 2023 und 2024 wird der Beitrag von 3,9 v.H. nur dann auf 3,7 v.H. reduziert, soweit dies in einer gesonderten Rechtsvorschrift, Regelung, etc. festgelegt ist.

Mangels eines Bezugs der Dienstrechtsgesetze im Bereich des Gemeindedienstrechts auf Lohnnebenkosten, wird seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Gemeinden empfohlen, einen Beschluss des Gemeinderates zu fassen, in dem in Anwendung des § 41 Abs. 5a

Z 7 FLAG der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinden für die Kalenderjahre 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. gesenkt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG den Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinde Kössen für die Kalenderjahre 2023 und 2024 (mit Wirkung ab 01.01.2023) von derzeit 3,9 v.H. auf 3,7 v.H. senkt.

10. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister erklärt, dass jedes Jahr der Österreichische Gemeindetag in einem anderen Bundesland stattfindet und in diesem Jahr am 21. und 22.06.2023 in der Messe Innsbruck abgehalten wird. Es wird in der nächsten GR-Sitzung am 29.03.2023 in Abhängigkeit des Interesses festgelegt, ob eine Teilnahme beim Österreichischen Gemeindetag erfolgt.

Bürgermeister-Stv. Maria-Elisabeth Dünser berichtet über die Generalversammlungen der Schützengilde Kössen sowie der Musikkapelle Kössen. Weiters wird auf den für den 04.03.2023 geplanten Flohmarkt beim ehemaligen Altenwohnheim hingewiesen, bei dem noch vorhandene Restbestände verkauft werden.

GR Michael Fahringer berichtet über raumordnungsfachliche Besprechungen und diesbezüglichen Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden.

GR Alexander Lechthaler berichtet über die Erfolge von heimischen Sportlern bei verschiedenen Sportveranstaltungen.

GR Emanuel Daxer berichtet über die personelle Situation und Änderungen von einzelnen Vereinen und weist daraufhin, dass der Faschingsumzug am Samstag, 18.02.2023 stattfinden wird.

GR Hans-Peter Schwentner informiert über Projekte der gesunden Gemeinde und den dazu zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen.

GR Hans Knoll informiert über das bevorstehende Ende der Eislaufplatzsaison und deren erfolgreichen Durchführung und informiert über das bevorstehende Eisstockschießen,

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister erinnert an das für den 09.02.2023 geplante Eisstockschießen der Gemeinderatsmitglieder mit Beginn um 19:00 Uhr.

Die Einladung zur Besichtigung des Biomasse-Heizkraftwerkes wird seitens des Gemeinderates gerne wahrgenommen und mit 15.02.2023 mit Treffpunkt um 19:30 Uhr terminisiert.

Der Bürgermeister informiert, dass für den 21. und 22. April 2023 der gemeinsame Ausflug der Gemeinderatsmitglieder geplant ist. Ziel ist Linz, Programmhöhepunkt bildet die geführte Besichtigung der Voestalpine AG.

Weiters wird die nicht zufriedenstellende Nacht-Taxisituation im Gemeinderat diskutiert und verschiedene Lösungsansätze besprochen. Im Gemeinderat wird dazu abschließend besprochen, dass ein gemeinsames Treffen mit den lokalen Taxiunternehmen anzustreben ist, um mögliche Ursachen für die derzeitige Situation zu verifizieren, um darauf aufbauend Lösungsmöglichkeiten

zu entwickeln. Bei dieser Besprechung sollen seitens der Gemeinde die GR Daniel Dax, Hans-Peter Schwentner und Bürgermeister Reinhold Flörl teilnehmen.

Auf Frage von GR Emanuel Daxer teilt der Bürgermeister mit, dass die Kinderbetreuung durch den Verein „Das Sonnenhaus“ nach derzeitigem Gesprächs- und Planungsstand in den Räumlichkeiten des ehemaligen Sozialsprengels untergebracht werden soll.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 29.03. und 26.04.2023 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 20.03. und 17.04.2023 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 21:02 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl